



Inhalt	Seite
<i>Maistr. 51 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10145 und 10145/1) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage (hofseitig) Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-18254-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	107
<i>Klenzestr. 38 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11627/0) Nachverdichtung & Umnutzung eines Gewerbegebäudes in ein Wohngebäude mit 33 Wohneinheiten dargestellt in zwei Varianten Variante 1: Umbau & Aufstockung des Bestandsgebäudes Variante 2: Abriss Bestand & Neubau mit Staffelgeschoss – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-21678-21 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	107
<i>Auenstr. 68 – 70 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11420/0) Abbruch eines bestehenden Dachstuhls. Dachaufstockung 1.+2. DG mit Neuerrichtung von 9 Whg. (Variante 1+2). Neuerrichtung eines Außen- und Innenaufzugs vom EG bis zum 2. DG. Neuerrichtung eines Rückgebäudes mit 3 Wohnungen auf der bestehenden Garage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-22550-21 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	107
<i>Ehregutstr. 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11054/28) Anbau von Balkonen, Hofdecken-Sanierung und Abbruch der Nebenanlage, Errichtung Notleiter – GENEHMIGUNGS- VERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-20491-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	108
<i>Untere Johannisstr. 4 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17891/0) Nutzungsänderung von Waschhaus zu Wohnen Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-7706-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	108
<i>Müllerstr. 1 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11651/0) Sanierung des RGB, Abbruch der Treppe, Neubau Außentreppe, Anbau von Balkonen und 1 Loggia, Neubau unterirdischer Verbindungsgang zum VGB Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-16596-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	109
<i>Hirschgartenallee 35 – 37b (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 96/3) Betonsanierung einer Tiefgarage gemäß beiliegenden Instandsetzungskonzept Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-13922-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	109
<i>Augustenstr. 29 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 5404/0) Teilumnutzung eines Ladens zu einem Laden mit Gastronomie- nutzung – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-4566-22 Aktenzeichen: 6024-1.202-2024-16597-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	110
<i>Implerstr. 84 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10700/14) Nutzungsänderung eines Ladens in ein Pilates-Rehabilitationstherapie-Studio Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-18961-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	110
<i>Reutberger Str. 10 – 12 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10678/0) Schulbauoffensive Neubau Filiale Realschule und Haus für Kinder mit Tiefgarage und Dienstwohnung – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2019- 17624-23 – Hier: Brandschutz, Fassadenanpassung, Entfall Fenster HfK, Anpassungen Grundriss Untergeschoss – Raum- geometrie Müllräume, Ergänzung Kunstwerk auf dem Dach RS, Ergänzung RLT-Geräte auf Dächern HfK, Anpassung Garten- mauer zu den Nachbarn Aktenzeichen: 6024-1.112-2024-12427-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	111
<i>Zellerhornstr. 18 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16249/9) Neubau eines Mehrfamilienhauses Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-17598-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	111
<i>Hofbrunnstr. 26 (Gemarkung: Solln Fl.Nr.: 465/4) Neubau MFH mit Mansardflachdach Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-21569-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	111
<i>Geiselgasteigstr. 103 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12874/144) Anbau einer Wohnung an eine best. Doppelhaushälfte, Abriss eines Nebengebäudes Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-21279-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	112
<i>Knorrstr. 53 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 323/6) Neubau eines Drogeriefachmarktes mit 28 oberirdischen Stellplätzen Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-5897-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	112
<i>Ubostr. 11 (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 95/0) Neubau für die Freiwillige Feuerwehr München – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-6953-43 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	113

<p>Freisinger Landstr. (Gemarkung: Freimann FI.Nr.: 544/15) Neubau einer Betriebsleiterwohnung im OG mit Info-Point sowie ein Büro im EG auf best. Wasserkraftanlage – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-5599-41 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 113</p>	<p>gesellschaft (BMW AG), Antrag auf zweite Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG i.V.m. §§ 10, 16 BImSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Technologie Montage, Logistik und Sitzfertigung) sowie Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides 115</p>
<p>Bismarckstr. 26 (Gemarkung: Schwabing FI.Nr.: 381/7) DG-Ausbau zur Erweiterung einer Wohneinheit, Einbau einer Dachterrasse, Einbau eines innenliegenden Personenaufzuges, Zusammenlegung von drei zu zwei Wohneinheiten (1. – 4. OG), Anbau von Balkonen und französischen Balkonen, Einbau einer internen Treppe (EG – KG), Umnutzung der erdgeschossigen Ladeneinheit zu einer Wohneinheit – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-9268-41 – Hier: Teilung einer Wohneinheit zu zwei Wohneinheiten im Erdgeschoss und in den Obergeschossen 1 und 2, Änderung der Kelleraufteilung Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-22511-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 114</p>	<p>Vollzug der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Ausnahmegenehmigung für die Benutzung von Dachwerbeträgern 117</p>
<p>Fröttmaninger Str. 25 – 29 (Gemarkung: Schwabing FI.Nr.: 885/2) Nutzungsänderung von zwei Gewerbeeinheiten (Büro) zu zwei Wohneinheiten. Es finden ausschließlich kosmetische Renovierungsarbeiten statt. Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-20135-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 114</p>	<p>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 118</p>
<p>Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Stadtwerke München GmbH Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente in München Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis zur Wendeschleife Waldfriedhof Änderungsantrag vom 15.07.2024 zum Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 09.02.2024, des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2024 und der Änderungsbescheide vom 23.05., 03.06. und 31.07.2024 sowie des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.11.2024 gem. Art. 76 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) – Tektur E Teil 2: Änderungen an Fahrleitungsmaststandorten, Fußgängerquerungen und Gleichrichterwerksgebäuden 115</p>	<p>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 119</p>
<p>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart: Bayerische Motoren Werke Aktien-</p>	<p>Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen Bezirksteil Haidhausen am 01.04.2025 119</p>
	<p>Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes – Schwanthalerhöhe am 03.04.2025 119</p>
	<p>Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes – Berg am Laim am 09.04.2025 119</p>
	<p>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2023 des Abfallwirtschaftsbetriebes München 120</p>
	<p>Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen vom 18. Februar 2025 120</p>
	<p>Satzung der Landeshauptstadt München über die Größe Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, die Art der Erfüllung der Spielplatzpflicht sowie über die Ablöse (Spielplatzsatzung – SpielplatzS) vom 18. Februar 2025 121</p>
	<p>Nichtamtlicher Teil 122</p>

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Maistr. 51
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10145, 10145/1 /
2. Stadtbezirk
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
(hofseitig)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.02.2025, Az. 1.23-2024-18254-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10098, Fl.Nr.: 10100, Fl.Nr.: 10144 und Fl.Nr.: 10146, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Klenzestr. 38
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11627, 11627/1 /
2. Stadtbezirk
Nachverdichtung & Umnutzung eines Gewerbegebäudes
in ein Wohngebäude mit 33 Wohneinheiten dargestellt in
zwei Varianten

Variante 1: Umbau & Aufstockung des Bestandsgebäudes
Variante 2: Abriss Bestand & Neubau mit Staffelgeschoss
– **VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.02.2025, Az. 1.7-2024-21678-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11628, Fl.Nr. 11630, Fl.Nr. 11626 und Fl.Nr. 11625, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem.
Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Auenstr. 68 – 70
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11420/0 / 2. Stadtbezirk
Abbruch eines bestehenden Dachstuhls. Dachaufstockung
1.+ 2. DG mit Neuerrichtung von 9 Whg. (Variante 1+2).
Neuerrichtung eines Außen- und Innenaufzugs vom EG
bis zum 2.DG. Neuerrichtung eines Rückgebäudes mit
3 Wohnungen auf der bestehenden Garage – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.02.2025, Az. 1.7-2024-22550-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11419, Fl.Nr.: 11446 und Fl.Nr.: 11422, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, digital einsehen. Wenn Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Eherngutstr. 16** **Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11054/28 / 2. Stadtbezirk** **Anbau von Balkonen, Hofdecken-Sanierung und Abbruch der Nebenanlage, Errichtung Notleiter –** **GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.02.2025, Az. 1.23-2024-20491-21, wurde die Geltungsdauer der Baugenehmigung für die noch nicht ausgeführten Bauteile des oben genannten Vorhabens verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 11054/23, 11054/27, 11054/29 und 11054/30, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der

Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Untere Johannisstr. 4** **Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion IX, Fl.Nr. 17891/0** **Nutzungsänderung von Waschhaus zu Wohnen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.02.2025, Az. 6024-1.2-2024-7706-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 17887, Fl.Nr. 17892, Fl.Nr. 17890 und Fl.Nr. 17887/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Müllerstr. 1
Gemarkung: Sektion VI; Flurnr. 11651/0 Stadtbezirk: 2
Sanierung des RGB, Abbruch der Treppe, Neubau Außentreppe, Anbau von Balkonen und 1 Loggia, Neubau unterirdischer Verbindungsgang zum VGB

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.02.2025, Az. 1.23-2024-16596-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11649; Fl.Nr. 11654; Fl.Nr. 11673 und Fl.Nr. 11682, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Hirschgartenallee 35 – 37b
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung, Nymphenburg Fl.Nr. 96/3
Betonsanierung einer Tiefgarage gemäß beiliegenden Instandsetzungskonzept

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.02.2025, Az. 6024-1.2-2024-13922-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.85, Fl.Nr.90, Fl.Nr.92/3, Fl.Nr.92/4, Fl.Nr.92/5, Fl.Nr.92/6, Fl.Nr.96/5, Fl.Nr.96/8, Fl.Nr.96/9, Fl.Nr.96/10, Fl.Nr.97, Fl.Nr.105/4, Fl.Nr.105/32, Fl.Nr.105/33, Fl.Nr.105/34, Fl.Nr.105/35, Fl.Nr.105/36, Fl.Nr.105/42, Fl.Nr.105/46, Fl.Nr.105/47, Fl.Nr.105/48 und Fl.Nr.105/67 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-25589.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA IV
Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Augustenstr. 29
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Gemarkung Sektion III,
Fl.Nr. 5404/0
Teilumnutzung eines Ladens zu einem Laden
mit Gastronomienutzung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.02.2025, Az. 6024-1.202-2024-16597-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.5392, Fl.Nr.5405, Fl.Nr.5403, Fl.Nr.5406, Fl.Nr.5407, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenche.de bzw. Telefonnummer 233-25589

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Implerstr. 84
Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10700/14 / Stadtbezirk: 6
Nutzungsänderung eines Ladens
in ein Pilates-Rehabilitationstherapie-Studio**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.02.2025, Az. 6024-1.2-2024-18961-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10699 sowie Fl.Nr. 10700/13, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Reutberger Str. 10 – 12

Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10678/0 /Stadtbezirk: 6
Schulbauoffensive

Neubau Filiale Realschule und Haus für Kinder mit Tiefgarage und Dienstwohnung – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2019-17624-23 – Hier: Brandschutz, Fassadenanpassung, Entfall Fenster HfK, Anpassungen Grundriss Untergeschoss – Raumgeometrie Müllräume, Ergänzung Kunstwerk auf dem Dach RS, Ergänzung RLT-Geräte auf Dächern HfK, Anpassung Gartenmauer zu den Nachbarn

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.02.2025, Az. 6024-1.112-2024-12427-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und einer Befreiung erteilt.

Die Befreiung betrifft die Überschreitung der straßenseitigen Baulinie, die Abweichungen betreffen den Brandschutz.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 10654/7, 10654/8, 10678/3, 10678/4, 10678/6, 10678/8, 10687/52, 10687/51 und 10687/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Zellerhornstr. 18

Gemarkung: Sektion VIII, Flurnr.: 16249/9, Stadtbezirk: 16
Neubau eines Mehrfamilienhauses

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.02.2025, Az. 1.23-2024-17598-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Hofbrunnstr. 26

Gemarkung Solln, Flurnr. 465/4, Stadtbezirk: 19
Neubau MFH mit Mansardflachdach

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.02.2025, Az. 6024-1.23-2024-21569-33 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebenden Bedingungen, Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Ubostr. 11 Gemarkung Aubing /Flurnrn. 88/0 und 95/0 /Stadtbezirk: 22 Neubau für die Freiwillige Feuerwehr München – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.02.2025, Az. 1.7-2024-6953-43, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Fl.Nrn. 94/2; 80, 78, 73 und 97/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424 und 425, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-21501, 233-20480, bzw. 233-25000.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Freisinger Landstr. Gemarkung Freimann/Flurnr.544/15+18+19/Stadtbezirk: 12 Neubau einer Betriebsleiterwohnung im OG mit Info-Point sowie ein Büro im EG auf best. Wasserkraftanlage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.02.2025, Az. 1.7-2024-5599-41, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 544/17, 544/9, 544/26, 544/23, 544/4, 548/13, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. Februar 2025 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Bismarckstr. 26
Gemarkung Schwabing/Flurnr. 381/7/Stadtbezirk: 12 DG-Ausbau zur Erweiterung einer Wohneinheit, Einbau einer Dachterrasse, Einbau eines innenliegenden Personenaufzuges, Zusammenlegung von drei zu zwei Wohneinheiten (1. – 4. OG), Anbau von Balkonen und französischen Balkonen, Einbau einer internen Treppe (EG – KG), Umnutzung der erdgeschossigen Ladeneinheit zu einer Wohneinheit – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-9268-41 – Hier: Teilung einer Wohneinheit zu zwei Wohneinheiten im Erdgeschoss und in den Obergeschossen 1 und 2, Änderung der Kelleraufteilung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.02.2025, Az. 1.232-2024-22511-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 380/2, Fl.Nr. 380/18, Fl.Nr. 381/3, Fl.Nr. 381/4, Fl.Nr. 381/6, Fl.Nr. 381/8, Fl.Nr. 381/9 und Fl.Nr. 381/10, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Fröttmaninger Str. 25–29
Gemarkung Schwabing / Flurnr. 885/2 / Stadtbezirk: 12 Nutzungsänderung von zwei Gewerbeeinheiten (Büro) zu zwei Wohneinheiten.
Es finden ausschließlich kosmetische Renovierungsarbeiten statt.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.02.2025, Az. 6024-1.23-2024-20135-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 885, Fl.Nr.: 884/7, Fl.Nr.: 884/17 und Fl.Nr.: 885/7, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24545.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. Februar 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart: Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG), Antrag auf zweite Teilgenehmigung gem. § 8 BlmSchG i.V.m. §§ 10, 16 BlmSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Technologie Montage, Logistik und Sitzfertigung) sowie Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BlmSchG
Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

sowie zusätzlich auf der Internetseite:
<https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html>

Die Firma BMW AG, Petuelring 130, 80809 München hat mit Antrag vom 06.05.2024, modifiziert und ergänzt am 07.05.2024, 16.05.2024, 17.05.2024, 05.06.2024 und 10.06.2024, die zweite immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gemäß § 8 BlmSchG für die Änderung der Anlage für den Bau und die Herstellung von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Montage und Logistik) am Standort Lerchenauer Straße 76, 80809 München im Stadtbezirk 11 – Milbertshofen-Am Hart beantragt.

1. Genehmigung

Auf Antrag der Firma BMW AG vom 06.05.2024, modifiziert und ergänzt am 07.05.2024, 16.05.2024, 17.05.2024, 05.06.2024, 10.06.2024, 10.07.2024 und 16.07.2024 hat die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, als Kreisverwaltungsbehörde am 24.01.2025 folgenden Bescheid erlassen:

I.

Teilgenehmigung

Nach Maßgabe der im Bescheid aufgeführten Genehmigungsunterlagen und Inhalts- sowie Nebenbestimmungen werden Errichtung und Betrieb der nachfolgend beschriebenen Anlage – genehmigt:

Anlagenart

Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen – Teilbereich Montage.

Teilgenehmigungsgegenstand

- Errichtung und Betrieb der Anlagentechnik Technologie Montage (TMO), Technologie Logistik (TLO), Technologie Sitze und Nachlack
- Inbetriebnahme der Tankfarm
- Errichtung und Betrieb Geb. 051.1 (Überdachung der Manufakturstraße, bauliche Maßnahme zum Schallschutz)
- Brandschutzertüchtigung, Erweiterung Dach und Schließung Westfassade Geb. 156.0 und Geb. 156.1 sowie Geb. 013.1 (bauliche Maßnahme zum Schallschutz)
- bauliche Änderungen (Tekturen) an den Geb. 050.0, 051.0 und 099.0 (Sprinklertank):
 - o Vergrößerung des oberirdischen Sprinklergebäudes westlich des Geb. 051.0
 - o Ergänzung der Fördertechnikflächen in den Zwischenebenen samt Fluchtwegeführung

Bekanntmachung

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Stadtwerke München GmbH
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente in München
Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG
mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis zur Wendeschleife Waldfriedhof
Änderungsantrag vom 15.07.2024 zum Planfeststellungsbeschluss vom 04.09.2023 in der Fassung des Berichtigungsbescheids vom 09.02.2024, des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 28.02.2024 und der Änderungsbescheide vom 23.05., 03.06. und 31.07.2024 sowie des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.11.2024 gem. Art. 76 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) – Tektur E Teil 2:**

Änderungen an Fahrleitungsmaststandorten, Fußgängerquerungen und Gleichrichterwerksgebäuden

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 28.01.2025 einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss für den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram-Westtangente – Planfeststellungsabschnitt 1 vom Romanplatz bis einschließlich der Wendeschleife am Waldfriedhof durch die Stadtwerke München erlassen.

Dieser Beschluss liegt mit einer Ausfertigung der neu planfestgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 03.03.2025 bis einschließlich 17.03.2025

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 im Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a), Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss samt neu planfestgestellter Unterlagen ist **im selben Zeitraum wie die öffentliche Auslegung über folgenden Link zugänglich:**
<https://dap.muenchen.de/index.php/s/BXw0Y6biHQ4szt6>

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 28. Februar 2025

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

- o Anpassung der Schornsteinhöhen samt erforderlicher Stützkonstruktionen
- o Änderungen an Dachaufbauten (Bühnen, Rauchabzüge, u.a.)
- o Änderung der Anbindung an das Hochregallager (Geb. 051.4 an 111.0)
- o Ergänzung von Nachströmöffnungen für die Entrauchung
- o Anpassungen der Außenanlagen auf Grund der Lärmschutzbauwerke (Freitreppe Positionen, Wegeführungen, u.a.)
- o Anpassung der Quarantänefläche westlich des Geb. 051.0
- o kleinere Grundrissänderungen (Räume, Tür- und Fensterpositionen, Grubenpassungen u.a.)
- o Fortschreibung des Brandschutznachweises und der Brandschutzpläne samt Beilagen
- o Anpassung der Flächenberechnungen
- o Ergänzungen der Abweichungen Abstandsflächen
- o Ergänzung/Fortschreibung Ausbringkonzept
- o Anpassungen der Baugrubenübersichten und Baustelleneinrichtungspläne
- Errichtung und Betrieb eines Gastro-Shops in Geb. 050.0

Anlagenidentität

In den in Errichtung befindlichen Gebäuden 050.0 und 051.0 ist die Unterbringung der neuen Produktionsanlagen bzw. Technologien zur Montage und zur Sitzfertigung mit den dafür erforderlichen logistischen Einrichtungen beabsichtigt. Das Gebäude 050.0 wird als Produktionshalle für die Montage und Sitzfertigung mit logistischer Versorgung und Nebenflächen genutzt. Das Gebäude 051.0 wird als Produktionshalle für die Lagerung der Hochvoltspeicher (HVS), Montage und dafür notwendiger Nebenflächen sowie auch als Logistikhalle für die Anlieferung von Komponenten für die PKW-Fertigung genutzt. Der Verbau der Energiemodule (VEM) erfolgt zu Beginn der Montage im Geb. 051.0 und wird über die eine neue Verbindungsbrücke (Geb. 051.5) zwischen den beiden Gebäuden 050.0 und 051.0 im 2.Obergeschoss (OG) ins Geb. 050.0 gefördert. Hier durchläuft die Karosse in weiterer Folge die verschiedensten Montageprozesse. Die fertigen Fahrzeuge verlassen das Gebäude im nordwestlichen Bereich des Erdgeschosses.

Darüber hinaus wird ein Tanklager zur Versorgung der vorgenannten Produktion mit Einsatzstoffen und zur Erstbefüllung der hergestellten Pkw mit Betriebsstoffen sowie ein Bereich Nachlack errichtet und betrieben.

Die zukünftige Montage gestaltet sich vereinfacht wie folgt:

- Karosseriemontage im 2. OG (Geb. 050.0 und 051.0): Verbau von Interieur- und Exterieurumfängen sowie Unterbodenumfänge in der Schwenkmontage.
- Türenvormontage im 1. OG (Geb. 051.0)
- „Hochzeit“ im 1. OG (Geb. 050.0): Zusammenfügung von Achsen, Antriebsstrang und Karosserie.
- Endmontage im Erdgeschoss (Geb. 050.0): Montage weiterer Exterieurumfänge, Räder sowie Fronten. Erstbefüllung der Fahrzeuge mit Medien und Initiierung des Motorerstarts.
- Vor- und Hauptmontage von Fahrzeugsitzen im südlichen Bereich des Erdgeschosses von Geb. 050.0.
- Unmittelbar westlich des Geb. 051.0 befindet sich das Geb. 099.0 in dessen Unter- und Erdgeschoss die neue Sprinklerzentrale untergebracht ist. Die Sprinklerzentrale setzt sich im Wesentlichen aus Löschwassertanks und zwei Dieselmotor getriebene Sprinklerpumpen zusammen.
- An der Nordwestseite des Geb. 051.0 werden Tanks im Erdreich eingegraben sowie freistehend situiert und bilden die Nebeneinrichtung Tankfarm. Diese Tanks dienen der Versorgung der Produktion im Geb. 050.0. mit benötigten Befüllmedien. Die Führung dieser Medien erfolgt einerseits durch das Geb. 051.0 sowie weiter zum Geb. 050.0 über die Verbindungsbrücke Geb. 051.5.

Im Bereich Nachlack, (westlicher Bereich des Erdgeschosses Geb. 050.0), erfolgen Lackierarbeiten an Handlackierplätzen. Der Bereich Nachlack besteht im Wesentlichen aus den Teilbereichen Spot Repair und Teillack.

Im Teilbereich Spot Repair erfolgt die Trocknung des Lacks in den Spot Repairkabinen durch Infrarot-Trockner. Der Lack-Overspray aus den Spot Repairkabinen wird über Glasfaserfiltermatten abgesaugt.

Der Teilbereich Teillack setzt sich zusammen aus Lackierkabine, Trocknerkabine, Kühlkabine sowie einem Lackmischraum. Der Lack-Overspray in der Lackierkabine wird analog zu den Spot Repairkabinen über Glasfaserfiltermatten abgesaugt.

Durch die Logistik wird die Teilebereitstellung für die Montage sichergestellt. Hierzu sind logistische Umschlags- und Pufferflächen vorgesehen. Des Weiteren werden Einrichtungen zur Bereitstellung und kurzfristigen Zwischenlagerung (Puffer von acht Stunden zur Absicherung der Produktion) in die neuen Gebäude integriert.

Die Teileanlieferung erfolgt mittels Lkw. Der halleninterne Transport wird durch Gabelstapler, Routenzug und automatische Transportsysteme sichergestellt. Sämtliche Einrichtungen und Maschinen zum halleninternen Transport werden elektrisch betrieben.

Betriebszeiten

Wöchentlich: Montag bis Samstag, max. 12 Schichten pro Woche

Täglich: 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr, 2-Schicht-Betrieb

Es findet keine Produktion an Sonn- und Feiertagen statt.

Lieferverkehr findet während der Betriebszeiten statt.

Aufstellungsort

Im westlichen Geländebereich des Werk 1.10 (Stammwerk) der Fa. BMW AG (Lerchenauer Straße 76), Gemarkung Milbertshofen, Flurstück Nrn. 480 und 72/2

Die Genehmigung wurde mit Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt, insbesondere zu Lärmschutz, Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Abfallrecht, Wasserrecht, Naturschutz, Baurecht und Brandschutz.

Der Genehmigungsbescheid ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides im Internet und öffentliche Auslegung

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung erfolgt im Internet von Samstag, den

01.03.2025 bis einschließlich Freitag, den 14.03.2025 unter der folgenden Internetadresse:

<https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html>

Auf Verlangen eines Beteiligten wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Hierzu können Sie sich innerhalb des oben angegebenen Zeitraumes an das E-Mail-Postfach ga-immissionsschutz.rku@muenchen.de sowie an die Telefonnummer 01525-6652076 wenden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, welche Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (vgl. § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG analog).

3. Zustellung und Klagefrist

Mit Ende der Auslegungsfrist am 14.03.2025 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die im laufenden Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (vgl. § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG)

Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung. Bis zum Ablauf des 14.04.2025 (24 Uhr) kann gegen den Genehmigungsbescheid der Landeshauptstadt München vom 24.01.2025 (Az. 824-G/24-01) unter o.g. Adresse des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München Klage erhoben werden.

München, 17. Februar 2025 Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV,
Immissionsschutz

Vollzug der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Ausnahmegenehmigung für die Benutzung von Dachwerbeträgern

I. Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Ausnahmegenehmigung für die Benutzung von Dachwerbeträgern

vom 28.02.2025

I. Die Landeshauptstadt München hebt die Allgemeinverfügung „Vollzug der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) – Ausnahmegenehmigung für die Benutzung von Dachwerbeträgern“ vom 31.01.2005 mit sofortiger Wirkung auf.

II. Die Landeshauptstadt München erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die Anbringung von nach außen wirkender Werbung an Taxi oder Mietwagen wird folgende Ausnahme getroffen:

1.1. Abweichend von der Bestimmung des § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird es den im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München ansässigen Taxi – und Mietwagenunterneh-

men gestattet, Dachwerbeträger der Fa. TAXi-AD oder ein ähnliches Fabrikat eines Herstellers, das die gleichen Voraussetzungen erfüllt, auf einem Taxi- oder Mietwagendach anzubringen und den Dachwerbeträger für Fremd- und Eigenwerbung zu nutzen.

1.2. Digitale Dachwerbeträger sind zulässig, sofern sie der Allgemeinen Betriebserlaubnis des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) Nr. K 2141*00 vom 09. August 2023 entsprechen.

2. Die Ausnahmegenehmigung wird mit folgender Nebenbestimmung erteilt:

2.1. Der Dachwerbeträger zur Aufnahme der Fremd- und Eigenwerbung darf nur angebracht werden, wenn für den verwendeten Werbeträger eine Betriebserlaubnis nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) oder eine Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO vorliegt.

2.2. Der Dachwerbeträger als besonderer Aufbau ist an einer Vorrichtung wie z.B. den üblichen Dachträgersystemen zu befestigen, die für den jeweiligen Fahrzeugtyp geeignet sind.

2.3. Die zulässige Größe des Dachwerbeträgers darf die maximale Länge von 150 cm, die maximale Höhe von 50 cm und die maximale Breite von 15 cm nicht überschreiten.

2.4. Der nicht-digitale Dachwerbeträger darf weder direkt noch indirekt beleuchtet und auch nicht retroreflektierend sein (vgl. § 49 a Abs. 1 StVZO).

2.5. Der nicht-digitale Dachwerbeträger darf nicht mit Laufflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ausgestattet sein. Eine aufdringliche Farbgebung, wie z.B. Tagesleuchtfarben (Neonfarben) ist unzulässig.

2.6. Die Erkennbarkeit des Taxis muss insbesondere durch die Verwendung des Farbtons hellelfenbein (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BOKraft) und des Taxischildes (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft) weiterhin gewährleistet sein. Bei der Verwendung des Dachwerbeträgers ist daher vor und hinter dem Dachwerbeträger jeweils ein Taxischild (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft) anzubringen.

3. Von dieser Ausnahmegenehmigung bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und dabei insbesondere die Werbeverbote außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO sowie Ausrüstungsvorschriften der StVZO unberührt.

4. Diese Allgemeinverfügung oder ein Abdruck davon ist bei der Benutzung des Dachwerbeträgers in Verbindung mit einem Taxi oder Mietwagen stets mitzuführen und auf Verlangen den berechtigten Personen auszuhändigen.

Gründe

Sachverhalt

Mit Amtsblatt vom 31. Januar 2005 (B 1207 B) wurde abweichend von den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 BOKraft (jetzt: § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft) die Allgemeinverfügung zum Anbringen von Dachwerbeträgern auf Taxen und Mietwagen erlassen. Die Ausnahmegenehmigung für die Benutzung von Dachwerbeträgern erlaubt seither pauschal die Anbringung dieser an Taxen und Mietwagen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilte am 09. August 2023 eine Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG) für digitale Werbesysteme (Nr. K 2141*00). Aufgrund dieser Neuerung und der Möglichkeit nun digitale Werbung über die Dachwerbeträger abspielen zu können, war die Aufhebung der alten Allgemeinverfügung sowie der Erlass einer neuen Allgemeinverfügung erforderlichlich.

Rechtliche Beurteilung

1. Für den Erlass der Allgemeinverfügung ist die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 PBefG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVV) und § 43 Abs. 1 BOKraft örtlich und sachlich zuständig.

2. Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft und der Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2005 ist nach außen wirkende Werbung an Taxen und Mietwagen nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren sowie nicht-digitalen Dachwerbeträgern zulässig.

Nach § 43 Abs. 1 BOKraft kann die Genehmigungsbehörde in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte antragstellende Personen bzw. Unternehmen von nahezu allen Vorschriften der BOKraft Ausnahmen genehmigen. Für § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft sind Ausnahmen möglich.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung des Kraftfahrt-Bundesamtes gilt für Dachwerbeträger, die ihrer Bauart nach nicht größer sind als die bereits mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2005 erlaubten Dachwerbeträger. Die Helligkeit des Displays regelt sich je nach Umgebungshelligkeit stufenlos von selbst.

Die Werbebeschränkungen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft stehen der Berufsfreiheit der Taxi- und Mietwagenunternehmen gemäß Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gegenüber (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 31. Juli 2002 Az.: M 23 K 02.1483). Gemäß dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtes München ist der Berufsausübungsfreiheit der Vorrang gegenüber der Forderung der Werbebeschränkung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft (früher: § 26 Abs. 3 und 4 BOKraft) einzuräumen, da keine vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls die Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit rechtfertigen.

Das pflichtgemäße Ermessen zur Erteilung von Ausnahme-genehmigungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 BOKraft wird dahingehend ausgeübt, dass im Hinblick auf die erforderliche Abwägung der Interessen an der Einheitlichkeit der bei Taxen angebrachten Werbeflächen, der schutzwürdigen Interessen der Fahrgäste sowie die Allgemeinheit (an der Erkennbarkeit von Taxen) die Allgemeinverfügung nur unter Maßgabe der oben angegebenen Nebenbestimmungen erlassen werden konnte.

Das Kreisverwaltungsreferat stellte fest, dass bisher keine Erkenntnisse vorliegen, die die Verwendung des Dachwerbeträgers einschränken könnten. Es sind keine Unfälle oder Störungen bekannt geworden, die aufgrund der Verwendung der Dachwerbeträger erfolgten. Die Fahrgäste nehmen Taxen mit oder ohne Dachwerbeträger gleichermaßen in Anspruch. Ob sich die Einkommenssituation für die Taxiunternehmen bei der Verwendung von Dachwerbeträgern verbessern lässt, ist dem Kreisverwaltungsreferat nicht bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** eingelegt werden bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

**Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat,
HA III/231, Gewerblicher Kraftverkehr
Ruppertstr. 19, 80466 München**

b) **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an **poststelle@muenchen.de-mail.de** oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an **poststelle@muenchen.de**

Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

München, 28. Februar 2025

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerblicher Kraftverkehr
KVR-III/231

gez. Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

42315358	Aslan Orhan
3002968604	Aumüller Walter
904478997	Baruncic Ilija
3002685406	Bechtel Lea
3002380289	Demuth Christian
10356269	Erhard Erna
29325495	Fuechsl Andreas und Waltraud
3001633290	Güttler Stephan
29415155	Haas Erika
53000477	Herrmann Diana
92016658	Hilderscheid Dr. Heinrich
3361581	Jacobi Eva
3002837056	Kara Fatma
115372807	Karmann Albert
902305119	Klein Stefan
908676307	Lang Holger
3001129679	Likan Karin
3000986616	Martin Karl Heinz
102301934	Neumeyer Maria
3001917446	Pollak von Emhofen Amelie
1988351	Rein Peter
60084860	Reisinger Elfriede
907077804	Ruf Sabine
23536808	Schmidl Gabriele Irmgard
3001874563	Schulz Maximilian
18319962	Schuster Herbert

36057867 Schuster Herbert
 53021804 Schuster Herbert
 53059457 Schuster Herbert
 53331898 Schuster Herbert
 41369588 Steigenberger Armin
 4000309270 Steller Ruth
 101023547 Thiel Julia
 21077011 Veith Mechthild
 29030269 Wald-Fahberg Antonia
 62402011 Webeck Volkmar
 3002541690 Yoe Giok Houw
 11039674 Zagler Herbert

68332345 Strasser Dr. Ralf
 38042412 Thaller Anna
 908563604 Wagner Paul
 76333574 Yildirim Ahmet
 10481141 Zittner Helmut

München, 18. Februar 2025 Stadtparkasse München
 Direktion Prozesse und IT

Es wurde am 18.02.2025 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 18.02.2025 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 19.05.2025 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 18. Februar 2025 Stadtparkasse München
 Direktion Prozesse und IT

**Bürgerversammlung des
 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen Bezirksteil Haidhausen
 am 01.04.2025**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 5 - Au-Haidhausen teile ich mit, dass am Dienstag, den 01.04.2025 um 19.00 Uhr im Saal der Katholischen Stiftungshochschule, Preysingstraße 95, 81667 München, die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen, Bezirksteil Haidhausen stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
 Frau Stadträtin Mona Fuchs übernehmen.

München, 13. Februar 2025 Dieter Reiter
 Oberbürgermeister

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 18.11.2024 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 18.02.2025 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

3001611676 Auer-Zelger Renate
 3002063745 Buchner Christine
 16360844 Dugandzic Drazan
 76046150 Erich Samira
 908352420 Gerstner Erika
 4000201543 Hilderscheid Dr. med Cigdem
 78040342 Höhne Herbert und Erika
 83037192 Holler Markus
 87072229 Irl Friedrich
 3002669137 Kaiser Anna-Maria
 57403669 Kempe Sylvia
 58041740 Knote Annette
 61466710 Kuhn Ursula
 61490264 Kuhn Ursula
 3000460489 Kuhn Ursula
 78046505 Kutzer Hanna
 78046521 Kutzer Hanna
 3002846313 Miglanz Thomas
 35042712 Piaszinski Hugo
 902502905 Pommer Tobias
 902005198 Ruoff Thomas
 902005396 Ruoff Thomas
 902005487 Ruoff Thomas
 901342956 Scholz Hardy
 3003034562 Stächelin Gisela

**Bürgerversammlung des
 8. Stadtbezirkes – Schwanthalerhöhe
 am 03.04.2025**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 8 – Schwanthalerhöhe teile ich mit, dass am Donnerstag, den 03.04.2025 um 19.00 Uhr in der Pausenhalle der Carl-von-Linde-Realschule, Ridlerstraße 26, 80339 München, die Bürgerversammlung des 8. Stadtbezirkes – Schwanthalerhöhe, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Bürgermeister Dominik Krause übernehmen.

München, 13. Februar 2025 Dieter Reiter
 Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
 14. Stadtbezirkes – Berg am Laim
 am 09.04.2025**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 14 – Berg am Laim teile ich mit, dass am Mittwoch, den 09.04.2025 um 19.00 Uhr in der Turnhalle des Michaeli-Gymnasiums, Hachinger-Bachstraße 25, 81671 München, die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes – Berg am Laim, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
 Frau Bürgermeisterin Verena Dietl übernehmen.

München, 13. Februar 2025 Dieter Reiter
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2023 des Abfallwirtschaftsbetriebes München

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 05.02.2025 den Jahresabschluss, Anhang mit Anlagennachweis und Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Wirtschaftsjahr 2023 (01. Januar bis 31. Dezember 2023) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 4.058 T€ in die Bilanz 2024 vorzutragen.

München, 05. Februar 2025

gez. Dieter Reiter
Oberbürgermeister

gez. Jacqueline Charlier
Erste Werkleiterin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers vom 13.05.2024

„Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes München, München – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV Bay) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 24 EBV Bay sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Mit Datum vom 13. Mai 2024 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, der PKF Fasselt Partnerschaft mbH, erteilt.

München, den 13. Mai 2024

PKF Fasselt Partnerschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(gez. Jahn)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Sommer)
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes München liegen in der Zeit vom 28. Feb-

ruar bis 28. März 2025 jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr – an den Freitagen von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr – im Verwaltungsgebäude des Abfallwirtschaftsbetriebes München, Georg-Brauchle-Ring 29 zur Einsicht aus.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen

vom 18. Februar 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) sowie durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen vom 08.05.1996 (MÜABl. S. 371) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Kinderspielplätzen sind je 25 m² Wohnfläche 1,5 m² Kinderspielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 60 m². Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder unmittelbar, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche, zugänglich sind. Der Kinderspielplatz ist für je 60 m² mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²) nach DIN 18034, einem ortsfesten Spielgerät und einer ortsfesten Sitzgelegenheit auszustatten.“

§ 5 ist anzuwenden auf Bauanträge, die vor dem 12.03.2025 eingereicht wurden. § 5 ist anzuwenden auf Genehmigungsverfahren, bei denen die erforderlichen Unterlagen vor dem 12.03.2025 eingereicht wurden.“

2. § 5 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 12.03.2025 in Kraft.

§ 1 Nr. 2 tritt am 12.06.2025 in Kraft

Der Stadtrat hat die Satzung am 12.02.2025 beschlossen.

München, 18. Februar 2025

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München über die Größe Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen, die Art der Erfüllung der Spielplatzpflicht sowie über die Ablöse (Spielplatzsatzung – SpielplatzS)

vom 18. Februar 2025

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) sowie durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen (Spielplatzpflicht).
- (2) Diese Satzung regelt die Größe, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO, die Art der Erfüllung der Spielplatzpflicht sowie die Ablöse im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt München.

§ 2 Größe

Bei Spielplätzen sind je 25 m² Wohnfläche 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 60 m² Spielplatzfläche.

§ 3 Lage

- (1) Die Spielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden.
- (2) Die Lage der Spielplätze auf dem Dach kann im Einzelfall und sofern die hiermit verbundenen Gefahren ausreichend ausgeräumt werden, ausnahmsweise zugelassen werden.
- (3) Die Spielplätze müssen unmittelbar, ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, Tiefgaragen, Stellplätzen oder Zufahrten sowie barrierefrei erreichbar sein.

§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung

- (1) Der Spielplatz ist für je 60 m² Spielplatzfläche mit mindestens einem gesonderten Sandspielbereich (Mindestgröße 5 m²), zwei ortsfesten Spielgeräten und einer ortsfesten, barrierefreien Sitzgelegenheit für mindestens zwei Personen auszustatten. Hierbei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- (2) Die Mindestanzahl der geforderten Spielgeräte kann durch Kombinationsgeräte erbracht werden. Es sind insbesondere Spielgeräte anzubieten, die für Kinder bis zu einem Alter von sechs Jahren geeignet sind. Es ist auch ein barrierefrei nutzbares Spielangebot vorzusehen. Auf dem Spielplatz ist ein ortsfester Abfallbehälter aufzustellen.
- (3) Die Bepflanzung des Spielplatzes ist so zu gestalten, dass sie dem Schutz vor benachbarten beeinträchtigenden Nutzungen wie Tonnenstandplätzen, der internen Gliederung unterschiedlicher Spielformen und der ausreichenden Beschattung dienen kann.

- (4) Der Spielplatz ist für je 60 m² Spielplatzfläche mit mindestens einem standortgerechten, vorwiegend heimischen Laub- oder Nadelbaum mit einer Endwuchshöhe von mindestens 15 Metern mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm zu versehen. Eine hiervon abweichende Bepflanzung kann insbesondere bei beengten Platzverhältnissen zugelassen werden.

§ 5 Unterhaltung

Die Spielplätze sind in benutzbarem Zustand zu erhalten; sie sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu kontrollieren, zu warten und instand zu setzen.

§ 6 Art der Erfüllung der Spielplatzpflicht und Ablöse

- (1) Die Spielplätze sind
 1. auf dem Baugrundstück herzustellen oder
 2. auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (2) Soweit die Herstellung des Spielplatzes im Einzelfall nicht möglich ist, kann die Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung des Spielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Landeshauptstadt München übernommen werden (Ablösevertrag).

§ 7 Abweichung; Verhältnis zu anderen Regelungen

- (1) Art. 63 BayBO bleibt unberührt.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 8 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung ist nicht anzuwenden auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung eingereicht worden ist. Ebenso ist die Satzung nicht anzuwenden, wenn bei Genehmigungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens die erforderlichen Unterlagen bereits eingereicht waren.
- (2) § 8 Abs. 1 gilt nicht für § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 12.03.2025 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 12.02.2025 beschlossen.

München, 18. Februar 2025

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Jacqueline Charlier
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkl
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Die Linke/Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233 - 21311, - 21322, - 21333, - 21334, - 21255,
Fax: 233 - 21370
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Hanauer Str. 1, 80992 München
Tel. 233-28562, 28067, 28429
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riern, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, -7, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12.30 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse risi.muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabepattform der Stadt München

Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

